

Erklärung der Sachverständigen oder des Sachverständigen als Aufstellerin oder Aufsteller bautechnischer Nachweise nach § 69 a Abs. 3 Nr. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)*)

An die
Stadt Oldenburg (Oldb)
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz
26105 Oldenburg

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

1. Sachverständige oder Sachverständiger

(Hinweis: Die Entwurfsverfasserin/Der Entwurfsverfasser muss eine natürliche Person sein. Die Angabe z. B. Architekturbüro oder Ingenieurbüro ist nicht ausreichend.)

Name, Vorname, Anschrift, Telefon, Fax

2. Bezeichnung der Baumaßnahme

Errichtung/Änderung/Nutzungsänderung von Wohngebäuden/Nebengebäuden/Garagen/Stellplätzen/Nebenanlagen

3. Baugrundstück

Ortsteil, Straße, Haus-Nr.

Gemarkung

Flur

Flurstücke

4. Die/Der Sachverständige erklärt:

4.1 Die von mir für die oben bezeichnete Baumaßnahme aufgestellten Nachweise über die **Stand-sicherheit** entsprechen dem öffentlichen Baurecht.

Ich bin berechtigt aufgrund

- a) der Eintragung in die von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführten Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner,
 b) der Bestätigung nach § 1 Abs. 2 Satz 4 PrüfeVO vom 15.05.1986,
 c) § 11 Abs. 3 NIngG

und ausreichend gegen Haftpflichtgefahren versichert.

4.2 Die von mir für die oben bezeichnete Baumaßnahme aufgestellten Nachweise über den **Schall-schutz/und/den Wärmeschutz** entsprechen dem öffentlichen Baurecht.

Ich bin berechtigt

- nach § 58 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 oder 4 NBauO,
 nach Nr. 3.1 a) , b) , c) .

Die/Der Sachverständige

Datum, Unterschrift

*) Diese Erklärung ist nur erforderlich bei bautechnischen Nachweisen, die nicht von der Entwurfsverfasserin oder dem Entwurfsverfasser selbst aufgestellt sind.